

Erlangen, den 14. Dezember 2010

Aktenzeichen 2010-01

Urteil

im Verfahren

über die **Anzeige** des

Bezirksfachwartes Einzelsport

- Anzeigsteller -

gegen

Spieler X

- Beschuldigter -

wegen

Spielen in falscher Leistungsklasse (§ 68 RVStO)

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken hat am 14.12.2010

durch

Thomas Schem,	Erlangen (Kreis 4, Erlangen),	als Vorsitzenden,
Wolfgang Stammler,	Neuenkirchen (Kreis 5, Hersbruck),	als Beisitzer.
Andreas Ruppert,	Erlangen (Kreis 4, Erlangen),	als Beisitzer.

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Anzeige wird nicht stattgegeben.**
- 2. Der Beschuldigte ist freizusprechen.**
- 3. Der Ausrichter ist freizusprechen.**
- 4. Die Kosten des Verfahrens betragen 1,80 Euro.**
- 5. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

Sachverhalt

Der Beschuldigte nahm am KRLT in Treuchtlingen in der Herren-B-Klasse teil und konnte als Drittplatzierter abschneiden. Zu diesem Zeitpunkt war er in die Herren-C-Klasse eingestuft.

Der Bezirksfachwart Einzelsport erstattete daraufhin Anzeige mit Email vom 06.04.2010 beim Sportgericht. Ebenfalls erkannte er die Bezirksranglistenpunkte ab.

Am 05.09.2010 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken das Verfahren.

Der Kreisvorsitzende nahm per Email am 07.09.2010 wie folgt Stellung (nur auszugsweise) und übersandte zum Sachverhalt zwei weitere Mails aus dem April 2010:

„[...]

Der Spieler gehörte bis zum 30.06.2009 der B-Klasse an. Leider hat dann der Bezirk die Einstufungen unseres Kreises korrigiert. Im Zuge dieser Korrektur ist auch dieser Spieler in die C-Klasse abgestuft worden.

[...]

Im 1. Quartal wurde der Mitgliederbereich des BTTV im Internet umgestaltet und ich konnte vor dem KRLT keine aktuelle Einstufungsliste herunterladen (das machte ich im Regelfall jeweils am Freitag vor dem Turnier, um aktuelle Daten zu haben).

[...]

Ich habe deshalb meine letzte Mitgliederliste zur Vorbereitung der Vorrunde hergenommen, in welcher der Betreffende noch B-Spieler war. Leider ist es halt so, dass bei Meldungen in unserem Kreis oftmals keine Einstufungen mehr angeführt wurden, weil ich ja jeweils die Turnierlisten aus den aktuellen Mitgliederlisten erstellte. So habe ich den Spieler eben der B-Klasse zugeordnet,

[...]

Nach der Auslosung des Turniers habe ich die Turnierleitung am Sonntag an meinen Stellvertreter übergeben. Mein Notebook habe ich dann wieder mit genommen, weil ich beim Turnier aufgrund einer Terminüberschneidung nicht anwesend sein konnte.

Den Ausrichter berührt dies in unserem Kreis ebenfalls nicht, weil die Meldungen sowie die Abwicklung der Turniere durch Fachwarte des Kreises erfolgt. Der Ausrichter stellt lediglich Halle und Geräte bereit und bei Bedarf Helfer für die Turnierleitung.

[...]

Weder ich noch der Spieler wollten bei dem Turnier jemanden benachteiligen. Einen Nachteil würde ich aber auch nur erkennen, wenn ein Spieler in einer tieferen Klasse an den Start ginge.

[...]

Wie ich eingangs ausführte, hat letztlich der Verband ja den Mitgliederbereich lahmgelegt, so dass ein Download aktueller Daten weder den Vereinen noch mir zu diesem Zeitpunkt möglich war. Eine Anforderung der Einstufungsliste war zu dieser Zeit bei der Geschäftsstelle des BTTV nicht mehr möglich, weil diese am Freitag Abend nicht mehr besetzt sein dürfte.

[...]"

Der Beschuldigte nahm per Email am 09.09.2010 wie folgt Stellung:

„[...]Ich kam nach Treuchtlingen zu diesem Turnier, habe mich angemeldet und fragte welche Klasse ich spiele. Der Ausrichter hat eine Liste ausgedruckt gehabt, in der ich in der Klasse B aufgeführt wurde. Ich war nicht sehr begeistert und fragte ob das stimmt, dass ich B spiele. Er bestätigte das. Daher spielte ich B. Es war keine absicht und ich wollte gar nicht B spielen.[...]"

Am 14.12.2010 gab der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken die Besetzung bekannt.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht.

Das Sportgericht des Bezirks Mittelfranken ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO.

Ein Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses war nicht zu erbringen (§ 15 Abs. 4 RVStO), da es sich beim Anzeigsteller um einen Fachwart innerhalb seiner Zuständigkeit handelt.

Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts mit zwei Beisitzern informiert.

II. Begründetheit

Die Anzeige ist unbegründet.

Der Beschuldigte handelte nicht schuldhaft.

Er fragte am Turnier welche Klasse er spiele. Dass dies die B-Klasse sei, wurde ihm von der Turnierleitung erklärt. Seiner Nachforschungspflicht ist er damit ausreichend nachgekommen. Ein Grund an dieser Aussage zu zweifeln, bestand für ihn nicht, da er bereits noch ein Jahr vorher in die B-Klasse eingestuft war und auch keine Pflichtumstufung nach den mittelfränkischen Bezirksrichtlinien vorlag.

Der Ausrichter handelte nicht schuldhaft.

Ausrichter i.S.d. § 68 RVStO ist die Person, die für die sportliche Abwicklung, also die Einteilung in die bzw. Überprüfung der Leistungsklassen, verantwortlich ist. Nicht gleichzusetzen ist diese mit dem tatsächlich ausrichtenden Verein. Dies wird auch dadurch deutlich, da es sich bei der Strafbarkeit nach § 68 RVStO systematisch um einen im Teil III der Strafbestimmungen (Strafen gegen Spieler und Verbandsangehörige) verortete Vorschrift handelt.

Der Ausrichter stellte lediglich Halle und Geräte bereit und bei Bedarf Helfer für die Turnierleitung. Für die sportliche Abwicklung war hier der Kreisvorsitzender und KFW Einzelsport verantwortlich.

Den Ausrichter trifft die Pflicht, die Meldungen für die korrekte Leistungsklasse zu überprüfen und ggf. zu korrigieren bzw. den Start zu untersagen. Der Ausrichter hat entsprechende Listen zwar vorgehalten, jedoch waren diese nicht aktuell. Diese wären bei der Geschäftsstelle des BTTV zu einem geringfügig früheren Anforderungszeitpunkt (wahrscheinlich Freitag Vormittag) zu erhalten gewesen.

Er hat eventuell sorgfaltswidrig, also fahrlässig, gehandelt.

Entsprechend § 15 StGB („Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich unter Strafe stellt“) kann § 68 RVStO aber nur vorsätzliches Handeln oder Unterlassen bestrafen, nicht fahrlässiges.

Demnach müsste der Ausrichter die Verwirklichung des Tatbestandes (Starten des Beschuldigten in der falschen Klasse) mindestens für möglich gehalten und gebilligt haben.

Die Meldung des Beschuldigten wurde jedoch nach den zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Möglichkeiten überprüft und der Beschuldigte wurde zu der vermeintlich korrekten Leistungsklasse zugeordnet, es wurde zumindest in diesem Zeitpunkt alles getan um die Verwirklichung des Tatbestandes zu verhindern. Der Ausrichter handelte daher nicht vorsätzlich.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses i.H.v. 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez

Erika Schätzler
Beisitzerin

Thomas Schem
Vorsitzender

gez

Andreas Ruppert
Beisitzer